

**Raum und Wirtschaft (rawi)**

Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 83  
Telefax 041 228 64 93  
rawi@lu.ch  
www.rawi.lu.ch

Herr  
Remo Wiegand  
Bruchmattstrasse 28  
6003 Luzern

Luzern, 14. Juli 2017

**2017-2759, Vorabklärung IBZ**

Gesuchsteller/in	Remo Wiegand, Bruchmattstrasse 28, 6003 Luzern		
Gegenstand	Vorabklärung_Auf der Verkehrsinsel ca. 30.09. bis 02.10.17		
Gemeinde	Emmen		
Strassengrundstück-Nr.	4034	Adresse	Seetalstrasse, Meierhöfli
Koordinaten	664661 / 214014		

Sehr geehrter Herr Wiegand

Am 05.07.2017 haben Sie uns das oben erwähnte Vorhaben zur Prüfung eingereicht.

**Ausgangslage**

Die geplante Aktion stellt einen gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes (vorliegend Kantonsstrasse) nach § 22 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) dar und bedürfte einer entsprechenden Sonderbewilligung unserer Dienststelle und wäre mit einer Sondernutzungsgebühr nach § 4 der Strassenverordnung verbunden.

Folgende Unterlagen liegen zur Beurteilung vor:

- Ihr Antrag vom 04.07.2017
- Ihr Konzept vom Juli 2017

Wir haben die die Fachstelle Verkehr und Infrastruktur (vif) und die Luzerner Polizei zur Stellungnahme eingeladen.

**Beurteilung**

Gestützt auf das kantonale Vernehmlassungsverfahren können wir Ihnen im Sinne einer Vorabklärung Folgendes mitteilen:

**Dienststelle Verkehr und Infrastruktur:**

Dem Vorhaben kann keine Zustimmung erteilt werden:

Durch die Aktion erfolgt eine Behinderung und/oder Ablenkung aller Verkehrsteilnehmer.

Zudem stellt die Aktion nicht nur eine Selbstgefährdung dar, sondern stellt durch den Standort an der stark frequentierten Strasse, auch eine Gefährdung der Passanten und des Fahrzeugverkehrs dar.

Aufgrund der Beeinträchtigung durch Ablenkung aller Verkehrsteilnehmer beantragt die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, die Bewilligung nicht zu erteilen.

### **Luzerner Polizei**

Aus Gründen der Verkehrssicherheit kann aus polizeilicher Sicht dem Vorhaben nicht zugestimmt werden, weder am vorliegenden Standort, noch auf anderen Strassen.

Die mehrstreifige Seetalstrasse ist in beiden Richtungen sehr stark frequentiert. Als Folge von Kollisionen oder aufgrund des Zustandes von Fahrzeuglenkern können Fahrzeuge auf angrenzende Verkehrsanlagen (Mittelinseln, Trottoirs und dergleichen) abgewiesen werden, was eine Selbstgefährdung darstellen würde.

Art 95 der Eidg. Signalisationsverordnung (SSV) sagt: Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und anderen Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden. Art 96 der SSV: Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich wenn sie: a) das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten.

Nicht nur bei den Fahrzeuglenkern, insbesondere aber bei den (querenden) Fussgängern wäre die Ablenkung vom Verkehrsgeschehen erheblich.

### **Zusammenfassung**

Aus strassenrechtlicher Sicht, als Grundeigentümer des Strassengrundstücks und aus Sicht der Verkehrssicherheit bestehen bei einer Durchführung der geplanten Aktion unwiderlegbare Gefährdungen. Ihr Antrag muss daher abgelehnt werden.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme der Ablehnung Ihres Antrags und danken für Ihr Verständnis.

Sie haben die Kosten dieser Abklärung von insgesamt Fr. 225.00 zu bezahlen. Darin sind sämtliche Aufwendungen aller kantonalen Vernehmlassungsstellen enthalten. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Dienststelle Raum und Wirtschaft in den nächsten Tagen.

Freundliche Grüsse



Markus Estermann  
Fachbearbeiter Baubewilligungen  
Tel. direkt 041 228 59 05  
markus.estermann@lu.ch

Kopie an:

*per E-Mail*

- Gemeinde Emmen, Baubewilligungswesen, Rüeggisingerstrasse 22, 6020 Emmenbrücke (urs.gasser@emmen.ch)